

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 21. JUNI 2021

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 18.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- ~~Nadine ROTHEUDT~~, Marc LANGOHR, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Marcel HENN - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, ~~Sandy NYSSSEN~~, Sally THAETER, Iris LAMPERTZ, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN und ~~Bruno KRICKEL~~ - *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – *dt. Generaldirektor*

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters
2. Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 31.05.2021
3. Mitteilungen
4. Fragen an das Gemeindegremium
5. Verabschiedung der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2021 der Gemeinde
6. Billigung der Rechnungsablage 2020 des ÖSHZ Kelmis
7. Kenntnisnahme des Protokolls über die Kassenprüfung des 1. Quartals 2021
8. AGR GALMEI – Kenntnisnahme des Unternehmensplans für das folgende Geschäftsjahr bzw. die Geschäftsjahre 2021-2025 und des Tätigkeitsberichtes über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2020 sowie Genehmigung der Jahresbilanz über das abgeschlossene Geschäftsjahr (2020)
9. Definitive Namensgebung für die neue Straße an der Seniorenresidenz Leoni
10. Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2022 – Genehmigung der Sonderklauseln des Allgemeinen Lastenheftes für Holzverkäufe
11. Aufnahme von Anleihen – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Festlegung der Bedingungen und der Vergabeart des Auftrags
12. Erstellung eines kommunalen Mobilitätsplanes für das Gebiet der Gemeinde Kelmis – Änderung der Vergabeverfahrens
13. Ankauf einer Kompaktkehrmaschine für den Wegedienst der Gemeinde – Genehmigung des Sonderlastenheftes - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
14. Ankauf eines Mini Baggers für den Wasserdienst der Gemeinde Kelmis – Genehmigung des Sonderlastenheftes - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
15. Befestigung des Weges zum Schützenheim / Fußballplatz an der gemeindeschule Hergenrath - Genehmigung der Arbeiten – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
16. Ankauf neuer Bühnenelemente - Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidienanfrage
17. Ersetzen der Dachfenster im Kulturheim Hergenrath – Genehmigung der Arbeiten - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidienanfrage
18. Ankauf einer Wildkrautmaschine für den Gründienst der Gemeinde Kelmis – Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

19. Ankauf einer Elektroschranke für die Gemeindeschule Hergenrath zwecks Abgrenzung des Schulhofs vom Parkplatz - Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
20. Einsatz von zwei halbfesten Kameras zur Bestreitung von Umweltvergehen - Gutachten des Gemeinderates - Festlegung der Gültigkeitsdauer des Gutachtens des Gemeinderates - Genehmigung des Sonderlastenheftes für den Ankauf
21. Festlegung der Gemeindegewinne 2021 an Vereine und Organisationen
22. Festlegung der Zusatzdotations an die Gemeinde im Rahmen der Basisdotations der Vereine
23. Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung (TKV) für 2022
24. Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinsichtlich der Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien – Kenntnisnahme
25. Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung von ortsfesten sowie zeitweilig ortsfesten angebrachten Kameras - Genehmigung
26. ÖWOB - Bezeichnung eines Vertreters für die Generalversammlungen vom 29. Juni 2021 - Ordentliche Generalversammlung vom 29. Juni 2021 - Außerordentliche Generalversammlungen vom 29. Juni 2021 - Fusion ÖWOB/OEWBE - Bezeichnung von Kandidaten für den Verwaltungsrat - Bezeichnung eines Vertreters und eines Ersatzvertreters für die Generalversammlung
27. Stellungnahme zu Generalversammlungen diverser Interkommunalen
28. Anpassung der Urlaubsregelung des Gemeindepersonals und des Systems der Zur Dispositionsstellung
- 28.a) Verabschiedung der Abänderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates – *Zusatzpunkt*

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1 der Tagesordnung : Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat ratifiziert die Polizeiverfügung des Bürgermeisters, wonach die Gemeinderatssitzung vom 21.06.2021 aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Festsaal der Patronage stattfindet mit Echtzeitübertragung (Live-Streaming) des öffentlichen Teils der Sitzung.

Punkt 2 der Tagesordnung : Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 31.05.2021

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31.05.2021 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

Punkt 3 der Tagesordnung : Mitteilungen

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Mit Schreiben vom 28.05.2021 hat Herr Minister A.ANTONIADIS der Gemeinde Kelmis eine Bezuschussungszusage auf Basis der Vereinbarung vom 18.01.2019 – Städtische Erneuerung des Kirchplatzes (Phase 1) in Höhe von 725.700,00 €, das Einverständnis zum Ausführungsprojekt und die Genehmigung zur Ausschreibung gewährt.
- Mit Schreiben vom 03.06.2021 hat Frau Ministerin L.KLINKENBERG der Gemeinde Kelmis einen Zuschuss für die Anschaffung eines Kühlschranks und eines Wäschetrockners für die Gemeindeschule Kelmis in Höhe von 939,26 € gewährt.
- Mit Schreiben vom 03.06.2021 hat Frau Ministerin L.KLINKENBERG der Gemeinde Kelmis einen Zuschuss für die Anschaffung von Mobiliar zugunsten der Gemeindeschulen Kelmis und Hergenrath in Höhe von 18.079,12 € gewährt.
- Mit Schreiben vom 09.06.2021 hat Frau Ministerin L.KLINKENBERG der Gemeinde Kelmis einen Zuschuss für den Ankauf einer Küche für den Anbau der Gemeindeschule Kelmis in Höhe von 6.650,83 € gewährt.
- Herr Ministerpräsident O.PAASCH hat mit Ministerialerlass Nr. 3127/EX/IX/B/I vom 08.06.2021 die Rechnungslegung 2020 der Gemeinde Kelmis gebilligt, die am 19.04.2021 vom Gemeinderat verabschiedet wurde.

Punkt 4 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Gremiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied Jean OHN an den Schöffen B.KLINKENBERG zum Thema Baumpflegemaßnahmen:

In letzter Zeit wurden verschiedene Arbeiten zur Baumpflege von externen Unternehmen ausgeführt, u.a. auch im Sandweg. Diese Baumpflege Maßnahmen scheinen auf Anhieb nicht so aufwendig gewesen zu sein.

Frage:

Wieso wurden diesen Arbeiten nicht durch die Mitarbeiter des Bauhofs ausgeführt, so wie dies früher der Fall war?

Antwort:

Die Pflege des Großbaumbestandes, nach den aktuellen Kriterien der sanften, artgerechten Baumpflege, wurde, nach Erörterung mit der Leitung des Gründienstes, extern vergeben, weil diese spezielle Techniken und Materialien verlangt, die die Gründienste des Bauhofs nicht beherrschen bzw. nicht haben. Die Kosten für die Ausbildung in diesen speziellen sanften, fachgerechten Pflegemaßnahmen, die Anschaffung der erforderlichen Materialien und die sicherheitstechnischen Wartungen dieser Materialien sind sehr teuer. Die verantwortungslast für diese mitunter gefährlichen Arbeiten und die Materialverantwortung liegen somit in externen Händen.

Bei reinen Fällungsarbeiten wird mit dem Gründienst geschaut ob er diese auf sichere Art und Weise umsetzen kann. Ist dies der Fall setzt er diese um, wenn nicht, werden auch diese Arbeiten an den externen Dienstleister weitergegeben, der dann auch die Verantwortung trägt. Pflege von kleineren Kopfbäumen, die mit dem Hubwagen umgesetzt werden können, werden weiterhin durch die Gründienste durchgeführt.

Die Pflege des Strauchbestandes wird weiterhin durch die Gründienste gewährleistet, da die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse und Materialien vorhanden sind und diese Arbeiten mit wenig Risiko für Personal und Öffentlichkeit durchgeführt werden können. Durch diese Vorgehensweise wird die Sicherheit des öffentlichen Baumbestandes und somit der Nutzer der öffentlichen Infrastrukturen gewährleistet, bei einem optimalen Gleichgewicht zwischen Erfordernissen der Baumbiologie und der öffentlichen Sicherheit.

Ein nicht zu unterschätzender Nebeneffekt ist, dass der Gründienst, trotz eingeschränkter personaltechnischer Ressourcen mehr Zeit aufbringen kann sich um die Pflege der kultivierten Grünflächen, wie Blumenkübel, Beete und Rabatte zu kümmern.

Ratsmitglied J. OHN stellt noch ergänzende Fragen zu dem Thema „Kosten der Baumpflege“, die durch den Vorsitzenden beantwortet werden.

- 2) Ratsmitglied M.EMONTS-POHL an den Schöffen M.BRAEM zum Thema Park Hotel:
Am 7. Juni informierte das Park Hotel auf seiner Facebookseite über sein neues Logo. Wörtlich hieß es, dass man mit dem neuen Logo frischen Wind in das Hotel bringen möchte und man sich nach dieser schwierigen Zeit Veränderung wünsche.

Fragen:

Hat es einen Beschluss in einem Entscheidungsgremium gegeben, der diese Neugestaltung des Logos genehmigt hat?

Wer hat das neue Logo erstellt? Hat es dazu eine Ausschreibung gegeben?

Warum war ein neues Logo überhaupt notwendig, bzw. was stört am alten Logo?

Was genau ist mit den angesprochenen Veränderungen gemeint, die das Park Hotel in seinem Facebook Post vom 7. Juni anspricht?

Antworten:

Ich bin sehr froh darüber, dass ihr mir diese Frage stellt.

Im Zuge der Vorbereitung der Ausschreibung des gesamten Komplexes wurde uns vorgeschlagen, dass eine einheitliche Linie angelehnt an das Logo von La Terrasse eine Aufwertung darstellen würde.

Die Neugestaltung des Logos des Park Hotels wurde dann per Direktionsausschuss-Beschluss vom 29. April 2021 genehmigt. Und ich kann hiermit mitteilen, dass, entgegen allen Behauptungen in den Sozialen Medien oder der Presse, dieses Logo ganz genau 0 EUR gekostet hat.

Die einzigen Kosten, die entstanden sind, kommen daher, dass die bestehenden Schilder am Hotel vom Bauhof abgehängt wurden, diese dann zur Druckerei „Lenaerts“ gebracht worden sind, dort neubeklebt und anschließend in Eigenregie wieder angebracht wurden. Dieser Druck hat ganz genau 427,40 EUR o. MwSt. gekostet.

Die Corona-Zeit werten wir als idealen Zeitpunkt um das Erscheinungsbild des Park Hotels aufzufrischen um nach Corona startklar für einen modernen Auftritt zu sein.

Hierbei geht es weniger um eine radikale Revolution, sondern um eine Evolution.

Das Park Hotel ist auf einen neuen, frischeren Auftritt angewiesen, um künftig die Vermarktung zu verbessern.

Was den angesprochenen Facebook-Post vom 07.06. angeht, muss ich sagen, dass die Hausverwaltungen, sei es vom Hotel, oder auch vom Museum, eigenständig diese Posts erstellen, dies tun sie allerdings zu unserer vollsten Zufriedenheit. Mit diesem Post wollte man somit ausdrücken, dass wir versuchen mit kleinen Dingen und Mitteln das

Hotel attraktiver zu gestalten. Beispielsweise wurde eine Self-Service Ecke eingerichtet, damit Gäste sich auch im Hotel mitgebrachte Gerichte wärmen können, dies war besonders in der Zeit, in der die Restaurants geschlossen waren, ein Mehrwert. Oder aber der Sonnenschutz auf den Fenstern, die dazu dienen, dass es im Innenbereich nicht so warm wird. Das neue Logo ist ein Zeichen dafür, dass wir ständig an uns arbeiten und vor allem mit der Zeit gehen.

- 3) Ratsmitglied M.FRANSSEN an den Schöffen B.KLINKENBERG zum Thema Wanderknotenpunktsystem und Unterhalt von Grünflächen:

Seit Kurzem ist nun auch das Wanderknotenpunktsystem als Leitweg für touristisch attraktive Wanderungen im Norden der DG installiert. Leider muss man aber auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis feststellen, dass einige der ausgeschilderten Wege gar nicht zu erkennen sind, da sie komplett zugewuchert sind.

Fragen:

a. Warum wird der Unterhalt dieser Wege, die für unseren Tourismus besonders interessant sind, so vernachlässigt?

b. Wurde der Bauhof damit beauftragt, sich um den Unterhalt dieser Wege zu kümmern?

Falls ja, wann kann damit gerechnet werden, dass die Wege vernünftig freigeschnitten werden?

c. Auch im Allgemeinen machen die Grünflächen und Blumenbeete in der Gemeinde aktuell keinen schönen Eindruck. Wann ist hier mit einer ordentlichen Pflege zu rechnen?

Antworten:

a. Außer auf dem Koulgelände, unterliegt der Unterhalt dem Forstamt (und nicht dem Bauhof), da es sich um ein Waldgebiet handelt.

b. Nein, der Bauhof wurde niemals mit dem Unterhalt von Wanderwegen im Waldgebiet beauftragt!

c. Die Grünflächen und Beete (in den Beeten ist die Bepflanzung der Sommerblumen Ende letzter Woche fertiggestellt worden) die von dem Gründienst unterhalten werden, befinden sich in unseren Augen (Technischer Dienst und Politik) in einem guten Zustand. Sollten aber die Grünflächen gemeint sein, welche durch die externe Firma Adapta ausgeführt werden sollen – so hat es in der Tat „Lieferengpässe in der Dienstleistung gegeben. Nach mehreren Reklamationen und einem klärenden Gespräch, werden die Arbeiten jetzt zeitnah umgesetzt“.

Es werden noch ergänzende Fragen zu den Themen „Unterhalt der Wiese am Fußballstadion der RFCU“ und „Adapta“ behandelt, die durch den Vorsitzenden, respektive dem Schöffen B.KLINKENBERG beantwortet werden.

- 4) Ratsmitglied M. MUNNIX an den Vorsitzenden L.FRANK zum Thema „Göhlthal Classic Rallye“ :

Letzten Monat fand die Göhlthal Classic Rallye statt. Trotz eher schlechtem Wetter war das Feedback allerdings zunächst recht gut. Die Gemeinde hat in diesem Zusammenhang einen 5 – Jahresvertrag mit der Firma „The Event AG“ abgeschlossen. Da unsere letzten Informationen zu diesem Thema von der Kommission vom 04.03.2021 stammen, haben wir folgende Fragen:

- **Welche Kosten hat die Rallye in diesem Jahr für die Gemeinde verursacht?**
- **Welche finanziellen (und anderen) Verpflichtungen entstehen für die Gemeinde im Rahmen des 5-Jahres-Vertrages?**
- **Wie viele Arbeitsstunden sind rund um das Event herum, also bspw. bei der Materialabholung bei der Stadt Eupen, für den Bauhof entstanden?**

Antworten:

Die Gemeinde ist bestrebt verschiedene Aktivitäten von außen nach Kelmis zu bringen um auf unsere Gemeinde aufmerksam zu machen und sie attraktiv zu gestalten. Dazu gehören verschiedene Events wie z.B. die Schatzsuche, Göhlthal-Classic, Terrassenkonzerte,... Das wurde dem Wähler vor den Wahlen versprochen und wird nun auch konsequent umgesetzt.

Der Veranstalter organisiert für die Gemeinde die Veranstaltung. Diese Veranstaltung hat insgesamt 67.000,00 € gekostet. Der Gemeinde hat sie 16.990,00 € gekostet. Der Veranstalter selbst hat über 15.000,00 € nachweislich in Kelmis dafür investiert, d.h. wir tendieren mehr oder weniger zu einer Nulloperation. Ziel wäre im nächsten Jahr, dass die Veranstaltung finanziell mehr bringt als man ausgegeben hat (deswegen wurde z.B. auch ein Zelt erworben, welches zurzeit vor dem Park Café steht und im nächsten Jahr für die Veranstaltung genutzt werden kann).

Im Rahmen des 5-Jahres-Vertrages sind momentan keine weiteren Kosten vorgesehen, allerdings möchte man im nächsten Jahr den Freitag als Publikumstag nutzen (es bestehen weitere Ideen, um die Kelmiser Bevölkerung mit einzubinden).

Für den Stromanschluss wurden 2 Personen für 2 Stunden, für Auf- und Abbau wurden 4 Personen für 8 Stunden, für Materialabholung wurde 1 Person für 3 Stunden eingesetzt.

Ratsmitglied M.MUNNIX stellt noch ergänzende Fragen zum Detail der Ausgaben des Veranstalters in Höhe von 15.000,00 € in Kelmis und zur Kostenaufstellung des 5-Jahres-Vertrags. Schöffe M.BRAEM erklärt, dass die Summe in Bezug auf den Vertrag gedeckelt sei und, falls man in Zukunft Geld einspare, dies von den Kosten abgezogen wird. Der Vorsitzende verliert einige Details bezüglich der Kosten des Veranstalters, vergleicht den positiven Marketing-Effekt dieser Veranstaltung im Verhältnis zu den Kosten und betont, dass der Veranstalter das gewerbliche Risiko trägt, die Gemeinde aber den positiven „Return“ erntet.

- 5) Ratsmitglied M.MUNNIX an den Schöffen M.BRAEM zum Thema „Fliesen in der Schwimmhalle“:

Bereits mehrerer Male haben wir hier im Gemeinderat auf das Problem der Fliesen im Schwimmbad hingewiesen, da diese sich immer wieder lösen und somit eine gefährliche Situation für alle Nutzer des Schwimmbads entsteht. Bisher hat man uns seitens des Kollegiums immer mitgeteilt, dass keine Arbeiten ausgeführt werden können, solange nicht eine Globallösung mit Pelikan gefunden wurde.

Fragen:

a. Wie lange wird es noch dauern, bis hier endlich eine Lösung gefunden wird?

b. Sind alle Möglichkeiten, um eine Zwischenlösung zu finden ausgeschöpft worden?

Antworten:

a. Ich habe hier im Gemeinderat bereits mehrfach dazu Stellung bezogen. Und wie ich bereits mehrfach gesagt habe, befinden wir uns in einem Gerichtsverfahren. Wir haben Klage gegen Pellikaan eingereicht. Und bis das Gericht nicht einen Experten zur Begutachtung der Schäden bezeichnet hat, rät unser Rechtsbeistand uns dringendst davon ab, Arbeiten ausführen zu lassen. Außer in dringenden Fällen und dies nach Absprache mit unserem Anwalt und Pellikaan, dürfen dringende Reparaturen ausgeführt werden. Aufgrund dieser Tatsache, ist eine seriöse Antwort auf diese Frage bzw. die Bestimmung eines „fixen“ Termins nicht möglich. Es liegt also nicht in unserer Hand, aber ich möchte auch nochmal betonen, dass keine Gefahr für die Besucher besteht.

b. Es gibt keine Zwischenlösung, sondern nur eine endgültige Lösung, um einerseits die finanziellen, administrativen und operationellen Auswirkungen für die AGR Galmei auf ein Minimum zu beschränken und andererseits keine halben Sachen zu machen.

Was speziell den Mangel „Fliesen“ angeht, so wird keine Intervention möglich sein, solange der Gerichtsexperte das Problem nicht gesehen hat. Wir wollen am Ende

nicht zum Spielball der Verantwortungszuschiebung zwischen den Parteien sein. Ebenso wenig möchten wir die Becken zwei oder mehrmals leerlaufen lassen müssen, wenn es zu Problemen kommt.

Fazit, das Galmeibad wird für die Beseitigung der Mängel frühestens zur Verfügung stehen, wenn der Gerichtsexperte bezeichnet wurde. Alles andere würde unsere Position im Gerichtsverfahren schwächen.

- 6) Ratsmitglied R.HINTEMANN an den Schöffen B.KLINKENBERG zum Thema Straßenkennzeichnung:

Wohlwissend , dass die Gemeinde Kelmis große Anstrengungen im Rahmen der Aktion „Wallonie cyclable“ zur Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer/innen unternimmt.

Fragen:

Da aber solche Unternehmungen ihre sorgfältige Vorbereitung und damit Zeit brauchen, möchten wir nachfragen, wann die alten Straßenkennzeichen für Radler/innen wieder aufgefrischt werden?

Gerade auf den vielbefahrenen Straßen (z.B. Altenbergerstr.) sind sie nicht mehr zu erkennen und führen immer wieder zu Verwirrung und gefährlichen Situationen.

Die Radelsaison ist jetzt.

Auch am unteren Ende der Galmeistr. möchten wir nach dem Zebrastreifen fragen.

Der abgesenkte, behindertengerechte Bürgersteig ist ohne Zebrastreifen ein falsches Signal.

Antworten:

Was die Frage der Straßenmarkierungen angeht, so haben die Mitarbeiter des Bauhofs bereits die Frage beantwortet – durch die getroffene Umsetzung in den letzten Wochen.

In der Tat, ist es so, dass solche Arbeiten eine sorgfältige Vorbereitung und Planung benötigen.

Zudem können Witterungsbedingt, die Arbeiten auch „nur“ in einem begrenzten Zeitraum durchgeführt werden.

Die letzten Wochen hat es stark und dauerhaft geregnet.

Was die Anbringung des Fußgängerüberweges in der Galmeistraße angeht, so ist dieser ebenfalls in Planung und wird zeitnah umgesetzt. Insofern das Wetter es zulässt

<p style="text-align: center;">Punkt 5 der Tagesordnung : Verabschiedung der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2021 der Gemeinde Kelmis</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12, 1°;

Aufgrund der Bestimmungen der Artikel 28 und 169 bis 174 des Gemeindedekretes über den Haushaltsplan;

Aufgrund des Rundschreibens des Herrn Ministerpräsidenten O.PAASCH vom 30.09.2020 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

In Anbetracht seines Beschluss vom 21.12.2020, mit welchem der Haushaltsplan 2021 mehrheitlich verabschiedet worden ist;

In Anbetracht des Ministerialerlasses Nr. 2725/EX/IX/B/I des Herrn Ministerpräsidenten O.PAASCH vom 04.02.2021, mit welchem der Haushaltsplan 2021 der Gemeinde gebilligt worden ist;

In Anbetracht der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2021 umfassend ordentlichen und außerordentlichen Dienst, die wie folgt abschließt:

	ORDENTLICHER DIENST			AUSSERORD. DIENST		
	Gemäß vorliegendem Beschluss			Gemäß vorliegendem Beschluss		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Gem. vorh. Abänder.	14.244.229,62	14.101.404,99	142.824,63	7.636.346,00	7.636.346,00	0,00
Erhöh. Kredite	435.117,83	658.396,83	-223.279,00	746.587,46	776.587,46	-30.000,00
Minder. Kredite	-20.338,49	-125.715,00	105.376,51		-30.000,00	30.000,00
Neues Resultat:	14.659.008,96	14.634.086,82	24.922,14	8.382.933,46	8.382.933,46	0,00

In Anbetracht des Berichtes der Kommission (Artikel 12 der AGBO);

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2021 innerhalb der Finanzkommission des Gemeinderates begutachtet worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der auf den Rückgang des Überschusses verweist, anführt, dass der Bürger eine vernünftige Erklärung verdiene und feststellt, dass die Lage seit 2 ½ Jahren angespannt sei, man aber keine Maßnahme ergreift dem entgegen zu steuern;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der die Frage stellt „Warum bleibt nur noch so wenig übrig?“ und anführt, dass das Geld da war;

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der auf die fehlenden Einnahmen hinweist und anführt, dass der Überschuss auch in anderen Gemeinden runtergeht;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.STROUGMAYER, der anführt, dass man nicht sinnlos horten sollte, dass eine Gemeinde ihren Aufgaben nachkommen müsse und der auf die externe Expertise verweist, die nicht unangebracht sei;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.LENAERTS, der anführt, dass zu viel ausgegeben und zu wenig gespart wird, bzw. nicht geschaut wird wo eingespart werden kann;

BESCHLIESST MIT 11 JA-STIMMEN GEGEN 7 -NEIN STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, M.EMONTS-POHL, I.RENIER, R.LENAERTS, R.HINTEMANN, M.FRANSEN)

Artikel 1

Den Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2021 der Gemeinde Kelmis in seiner Gesamtheit zu verabschieden;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der besonderen Aufsicht zu übermitteln.

Punkt 6 der Tagesordnung : Billigung der Rechnungsablage 2020 des ÖSHZ Kelmis

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 89 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Anbetracht der am 04.05.2021 durch den Sozialhilferat Kelmis geprüfte und angenommene Rechnungsablage 2020, welche mit nachfolgendem Haushaltsergebnis abschließt:

ORDENTLICHER DIENST	
Einnahmen	4.524.073,54
Ausgaben	4.244.619,25
Resultat	279.454,28
AUSSERORDENTLICHER DIENST	
Einnahmen	0,00
Ausgaben	191.591,85
Resultat	191.591,85

In Erwägung, dass sich der Gemeindegusschuss auf 1.188.017,73 € im ordentlichen Dienst beläuft;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die durch den Sozialhilferat Kelmis am 04.05.2021 geprüfte und angenommene Rechnungsablage 2020 zu billigen;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

**Punkt 7 der Tagesordnung : Kenntnisnahme des Protokolls
über die Kassenprüfung des 1. Quartals 2021**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindegdekretes;

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 77 der allgemeinen Gemeindegbuchführungsordnung;

In Anbetracht des Protokolls über die durch die Herren L.FRANK und E.KLINKENBERG am 11.05.2021 vorgenommene Kassenprüfung für das 1.Quartal 2021, aus welchem hervorgeht, dass diese Überprüfung zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben hat;

NIMMT KENNNTNIS:

des Kassenprüfungsprotokolls über die erfolgte Kassenprüfung für das 1. Quartal 2021.

**Punkt 8 der Tagesordnung : AGR GALMEI - Kenntnisnahme des Unternehmensplans
für das folgende Geschäftsjahr bzw. die Geschäftsjahre 2021-2025 und des
Tätigkeitsberichtes über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2020 sowie
Genehmigung der Jahresbilanz über das abgeschlossene Geschäftsjahr (2020)**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindegdekretes vom 23. April 2018, insbesondere die Artikel 152 bis 162 über die Gemeindegregionen;

In Anbetracht des Artikels 73 der genehmigten Satzungen der AGR GALMEI, wonach der Verwaltungsrat jährlich einerseits einen Unternehmensplan für das folgende Geschäftsjahr erstellt und verabschiedet sowie denselben dem Gemeindegerrat unmittelbar – spätestens jedoch bis zum 31. Dezember jeden Jahres –

und andererseits einen Tätigkeitsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr erstellt und verabschiedet sowie denselben dem Gemeinderat unmittelbar – spätestens jedoch bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres – zur Kenntnisnahme zustellt;

In Anbetracht des Artikels 77 dieser Satzungen, wonach der Verwaltungsrat die Jahresbilanz der Regie provisorisch verabschiedet sowie dieselbe dem Gemeinderat unmittelbar zur definitiven Genehmigung übermittelt;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 17. Dezember 2018, mit welchem die Verwaltungsratsmitglieder der AGR GALMEI bezeichnet und Artikel 21 der Satzungen angepasst worden sind;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19. April 2021 über den Verzicht auf die Erbpachtzinsen der AGR GALMEI;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der AGR GALMEI am 10. Juni 2021 einerseits den Unternehmensplan für das folgende Geschäftsjahr bzw. die Geschäftsjahre 2021-2025 sowie den Tätigkeitsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2020 genehmigt, und andererseits die Jahresbilanz über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2020 provisorisch genehmigt, hat und dem Gemeinderat die definitive Genehmigung der Jahresbilanz obliegt;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen und Vorsitzenden der AGR GALMEI M.BRAEM, wonach die AGR GALMEI ihr 7. Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 mit einem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2021 bezeichneten Büros TKS Audit GmbH bzw. Betriebsrevisors A. Kohlen bestätigten Verlust in Höhe von 50.894,47 Euro abschließt. Folglich in der Jahresbilanz ein übertragener Verlust von 799.515,47 Euro aufgeführt wird;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der bemerkt, dass laut Unternehmensplan auch in den nächsten Jahren mit Defiziten zu rechnen sei und anführt, dass der Verzicht auf den Erbpachtzins ein Risiko darstelle;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Jahresbilanz zum 31. Dezember 2020 der AGR GALMEI zu genehmigen;

Artikel 2

Den Unternehmensplan für das folgende Geschäftsjahr bzw. die Geschäftsjahre 2021-2025 und den Tätigkeitsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2020 der AGR GALMEI zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 3

Die Übermittlung des gegenwärtigen Beschlusses inklusive Anlage an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht.

<p>Punkt 9 der Tagesordnung : Definitive Namensgebung für die neue Straße an der Seniorenresidenz Leoni</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10.05.1999 über Namensgebung öffentlicher Wege;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.05.2020 über definitive Namensgebungen für diverse Straßen und Wege;

In Erwägung, dass die Prozedur vorsieht, dass die Benennung einer Straße mit dem Namen eines Mitgliedes der Königlichen Familie die Zustimmung des Königshauses erfordert, dieser Antrag über den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft beim Premierminister angefragt werden muss und der Letztgenannte seinerseits die Anfrage beim Königshaus einreicht;

In Anbetracht des Antrags der Gemeinde Kelmis vom 07.07.2020 zu Händen des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich des Gesuchs die Zufahrtsstraße zur Seniorenresidenz Leoni „Prinzessin-Elisabeth-Straße“ benennen zu dürfen, vorbehaltlich der vorgeschriebenen Genehmigungen und der Zustimmung des Königshauses;

In Anbetracht der Zustimmung des Königshauses, welche vorab durch eine E-Mail vom 06.04.2021 mitgeteilt und der Gemeinde durch ein Schreiben des Premierministers vom 16.04.2021, bestätigt wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1:

Die Zufahrtsstraße zur Seniorenresidenz Leoni, den Namen „Prinzessin-Elisabeth-Straße“ zu erteilen.

Artikel 2:

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen dem Königshaus zukommen zu lassen, und Prinzessin Elisabeth zur öffentlichen Einweihung der neuen Zufahrtsstraße einzuladen.

<p>Punkt 10 der Tagesordnung : Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2022- Genehmigung der Sonderklauseln des Allgemeinen Lastenheftes für Holzverkäufe</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 78 des neuen Forstgesetzbuches vom 15.07.2008 und von Artikel 29 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 07.07.2016 betreffend die Festlegung des neuen Allgemeinen Lastenheftes für Holzverkäufe in den Gemeindewaldungen;

In Anbetracht des Schreibens des Forstamtes Eupen vom 04.05.2021, mit welchem der Gemeinde für das Wirtschaftsjahr 2022 (Herbst 2021 und Frühjahr 2022) die Sonderklauseln des Allgemeinen Lastenheftes für Holzverkäufe in den Gemeindewaldungen mit der Bitte um Genehmigung übermittelt worden sind;

In Erwägung, dass die Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2022 am Mittwoch, den 22.09.2022 in Lontzen stattfinden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M.LANGOHR;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die von der Forstverwaltung unterbreiteten Sonderklauseln des Allgemeinen Lastenheftes für Holzverkäufe, die integraler Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses sind, zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ablichtung des gegenwärtigen Beschlusses dem Forstamt Eupen zu übermitteln.

**Punkt 11 der Tagesordnung: Aufnahme von
Anleihen – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Festlegung der Bedingungen und
der Vergabeart des Auftrages**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets;

Aufgrund von Artikel 163 und folgende des Gemeindedekretes vom 23.04.2019 über die Finanzen;

In Erwägung, dass die Aufnahme von Anleihen nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt, die ab dem 01.07.2017 in Kraft getreten sind;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2021 die Aufnahme von Anleihen für die Finanzierung diverser Investitionen im außerordentlichen Dienst vorsieht;

In Anbetracht des diesbezüglichen Sonderlastenheftes, das die Aufnahme nachstehender Anleihen mit einer Laufzeit von 10, 20 und 30 Jahren vorsieht:

Kategorie 1 – Laufzeit 30 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
1	Zuschuss an d.Behindertentagesstätte	833/96151	60.000,00 €

Kategorie 2 – Laufzeit 20 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
1	Sch.Kelmis: Mobiliar für Kindergarten-Anbau	722/96151	18.500,00 €
2	Brandmeldeanlage Gemeindeschulen	722/96151	45.168,00 €
3	Inv.Zusch.RFCU Kustrasen B-Platz	764/96151	110.000,00 €

Kategorie 2 – Laufzeit 10 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
1	Klimat.Aufenthaltsräume Rettungsdienst	351/96151	15.800,00 €
2	Kleine Kehrmaschine	421/96151	105.000,00 €
3	Street Work Park	761/96151	13.500,00 €
4	Ern.Pump- & Elektrotechnik R.Pf + Casino	874/96151	45.000,00 €
5	Ersatzpumpen Casino, Putzenwink., Eyneburg	874/96151	25.000,00 €

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das Sonderlastenheft für die Aufnahme nachstehender Anleihen zu genehmigen:

Kategorie 1 – Laufzeit 30 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
1	Zuschuss an d.Behindertentagesstätte	833/96151	60.000,00 €

--	--	--	--

Kategorie 2 – Laufzeit 20 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
1	Sch.Kelmis: Mobiliar für Kindergarten-Anbau	722/96151	18.500,00 €
2	Brandmeldeanlage Gemeindeschulen	722/96151	45.168,00 €
3	Inv.Zusch.RFCU Kustrasen B-Platz	764/96151	110.000,00 €

Kategorie 2 – Laufzeit 10 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
1	Klimat.Aufenthaltsräume Rettungsdienst	351/96151	15.800,00 €
2	Kleine Kehrmaschine	421/96151	105.000,00 €
3	Street Work Park	761/96151	13.500,00 €
4	Ern.Pump- & Elektrotechnik R.Pf + Casino	874/96151	45.000,00 €
5	Ersatzpumpen Casino, Putzenwink., Eyneburg	874/96151	25.000,00 €

Artikel 2

Das Gemeindegremium mit der Umsetzung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 12 der Tagesordnung: Erstellung eines kommunalen Mobilitätsplanes für das Gebiet der Gemeinde Kelmis-Änderung des Vergabeverfahrens

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 16.12.2019, mit welchem der Gemeinderat die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kelmis und der Wallonischen Region hinsichtlich der Erstellung eines kommunalen Mobilitätsplanes für das Gebiet der Gemeinde Kelmis genehmigt hat;

In Anbetracht des vom Öffentlichen Dienst der Wallonie erstellten Sonderlastenheftes, im Hinblick auf die Erstellung eines kommunalen Mobilitätsplanes

für das Gebiet der Gemeinde Kelmis, welches einen Dienstleistungsauftrag laut Preisauflistung vorsieht, der im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 15.03.2021, mit welchem das o.e. Sonderlastenheft genehmigt, die Wahl der Vergabeart vorgenommen und die Festlegung der Vertragsbedingungen festgehalten wurden;

Gesehen, dass die offizielle Ausschreibung im Hinblick auf den Abschluss eines Dienstleistungsauftrages für die Planung des Projektes „Kommunaler Mobilitätsplan“ vorschriftsmäßig über die online-Plattform e-Procurement erfolgte, jedoch zu dem Ergebnis führte, dass nicht ein einziges Angebot eingereicht wurde;

In Erwägung und vor dem Hintergrund, dass die Studienbüros, die als Projektautoren für die Planung dieses Projektes „Kommunaler Mobilitätsplan“ in Frage kommen, aufgrund ihrer Spezifikation gezielt angeschrieben werden sollten;

In Erwägung, dass der Artikel 38, §1, 2. des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht – *sollten keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote eingereicht worden sein auf ein offenes oder nicht offenes Ausschreibungsverfahren* - der öffentliche Auftraggeber ermächtigt ist, eine erneute Ausschreibung, auch mittels anderer Vergabeart vorzunehmen;

Gesehen, dass hierzu ebenfalls die Wallonische Region kontaktiert wurde und am 26.05.2021 ihr günstiges Gutachten zu einer erneuten Ausschreibung mit abgeänderter Vergabeart gegeben hat;

In Anbetracht, dass die Wahl der Vergabeart dem Gemeinderat obliegt, schlägt ihm die Verwaltung vor, eine erneute Ausschreibung vorzunehmen, wobei diese im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der sich nach dem zeitlichen Ablauf bis zur Realisierung des neuen Mobilitätsplans erkundigt;

In Anbetracht der Intervention von Schöffe M.LANGOHR, der den Zeitpunkt der Erstellung eines neuen Plans, ab Beginn der Studie, auf zirka ein Jahr festlegt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M. LANGOHR;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Verwaltung mit der erneuten Ausschreibung dieses Dienstleistungsauftrages im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu beauftragen.

Punkt 13 der Tagesordnung: Ankauf einer Kompaktkehrmaschine 2m³ für den Wegedienst der Gemeinde Kelmis zwecks Ersatz für die aktuell in Gebrauch stehende kleine Kehrmaschine – Genehmigung des Sonderlastenheftes - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden

Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis den Ankauf einer Kompaktkehrmaschine 2m³ für den Wegedienst der Gemeinde plant als Ersatz für die aktuell in Gebrauch stehende kleine Kehrmaschine zu einem Schätzpreis von ca. 105.000,00 € (inkl. MwSt.);

In Anbetracht, dass auch diese Kompaktkehrmaschine eine hochqualitative Straßenreinigung, sowie problemloses Aufsaugen aller Arten von „Abfall“ auf Gehwegen, Plätzen, und um Bepflanzungen ermöglicht;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 42100/74398) der Gemeinde vorgesehen sind;

In Erwägung, dass ein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Gesamtpreis den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 139.000,00 € (ohne MWST) nicht überschritten wird;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied W.THYSSEN der an die Einhaltung der Sauberkeit durch den Bürger entlang der öffentlichen Straße und der korrekten Entsorgung des Haushaltsmülls erinnert;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der sich nach der sicheren Entsorgung des Mülls erkundigt, den die Kehrmaschine aufnimmt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf einer Kompaktkehrmaschine 2m³ für den Wegedienst der Gemeinde als Ersatz für die aktuell in Gebrauch stehende kleine Kehrmaschine, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 42100/74398 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

**Punkt 14 der Tagesordnung : Ankauf eines Mini Baggers 3,5T für den Wasserdienst der Gemeinde Kelmis zwecks Ersatz für den aktuell in Gebrauch stehenden Bagger-
Genehmigung des Sonderlastenheftes - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der
Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis den Ankauf eines Mini-Baggers 3,5T für den Wasserdienst der Gemeinde plant als Ersatz für den aktuell in Gebrauch stehenden Bagger zu einem Schätzpreis von ca. 50.000,00 € (inkl. MwSt.);

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 87400/74398) der Gemeinde vorgesehen sind;

In Erwägung, dass ein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Gesamtpreis den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 139.000,00 € (ohne MwSt.) nicht überschritten wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf eines Mini-Baggers 3,5T für den Wasserdienst der Gemeinde Kelmis als Ersatz für den aktuell in Gebrauch stehenden Bagger, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 87400/74398 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

<p>Punkt 15 der Tagesordnung : Befestigung des Weges zum Schützenheim/Fußballplatz an der Gemeindeschule Hergenrath – Genehmigung der Arbeiten - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der

allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis die Befestigung des Weges zum unteren Schulhof der Gemeindeschule Hergenrath zu einem Schätzpreis von ca. 20.000,00 € (inkl. MwSt.) plant;

In Anbetracht, dass entlang dieses bestehenden Weges zum Schützenheim/Fußballplatz an der Gemeindeschule Hergenrath eine Bordsteineinfassung eingebaut, das vorhanden Fundament verstärkt und die Fläche auf einer Breite von ca. 3,20m gepflastert werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 72200/72156) der Gemeinde vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für die in Frage stehenden Lieferaufträge erforderlich ist, da der Gesamtpreis der einzelnen Ankäufe den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M. HENN;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Arbeiten im Hinblick auf die Befestigung des Weges zum Schützenheim/Fußballplatz an der Gemeindeschule Hergenrath, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 72200/72156 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren

<p>Punkt 16 der Tagesordnung: Ankauf neuer Bühnenelemente – Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidienanfrage</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der

allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen, dass die Gemeinde Kelmis den ortsansässigen Vereinen regelmäßig Bühnenelemente zur Verfügung stellt;

In Anbetracht, dass die bestehenden Bühnenelemente weit über 25 Jahre alt sind und u.a. die Höhenverstellbarkeit in puncto Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, da ständig Reparaturen vorzunehmen, immer schwieriger durchzuführen und die Zubehörteile teilweise nicht mehr zu beschaffen sind, wie ebenfalls die abgenutzten Holzebenen, die völlig veraltet sind;

Gesehen, dass die Gemeinde Kelmis den Ankauf neuer Bühnenelemente zwecks Ersatz des Großteils der sich aktuell in Gebrauch befindenden Bühnenelemente plant;

In Erwägung, dass dieses Projekt zu einem Schätzpreis von 20.000,00 € (inkl. MwSt.) vorgesehen ist;

In Erwägung, dass die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes für die in Frage stehende Investition beantragt werden sollen;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite zur Finanzierung dieses Auftrages im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 76301/74198) der Gemeinde vorgesehen wurden;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist, da der Gesamtpreis den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M. BRAEM;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf neuer Bühnenelemente zwecks Ersatz des Großteils der sich aktuell in Gebrauch befindenden Bühnenelemente, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrage in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, § 1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 76301/74198 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Die Subsidien der DG im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen.

**Punkt 17 der Tagesordnung: Ersatz der Dachfenster im Kulturheim Hergenrath
Genehmigung der Arbeiten - Wahl der Vergabeart und Festlegung der
Vertragsbedingungen - Subsidienanfrage**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen, dass die Gemeinde Kelmis das Ersetzen der Dachfenster im Kulturheim Hergenrath plant;

In Anbetracht, dass sich mindestens im Laufe der letzten 10 Jahre herausgestellt hat, dass die bestehenden Dachfenster im Kulturheim Hergenrath von minderwertiger Qualität sind, als auch verschiedene Probleme, wie Undichtigkeit oder nicht mehr funktionierende Mechanik bzgl. Öffnen und Schließen der Fenster aufweisen und mittlerweile 90% aller Dachfenster nicht mal mehr korrekt zu öffnen sind;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis außerdem vorsieht, im Laufe der nächsten Jahre, erforderliche Energiesparmaßnahmen an sämtlichen Gebäuden vorzunehmen, um den heutigen Standards in Bezug auf die „Gebäudeenergieeffizienz“ zu genügen;

Gesehen, dass 18 Dachfenster ersetzt werden sollten;

In Erwägung, dass dieses Projekt zu einem Schätzpreis von 35.000,00 € (inkl. MwSt.) vorgesehen ist;

In Erwägung, dass die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes für die in Frage stehende Investition beantragt werden sollen;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite zur Finanzierung dieses Auftrages im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 76200/72454) der Gemeinde vorgesehen wurden;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist, da der Gesamtpreis den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Aufgrund der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der sich danach erkundigt, ob das Vorhaben im Rahmen eines Gesamtkonzeptes realisiert wird, d.h. auch unter Berücksichtigung der energietechnischen Maßnahmen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M.BRAEM;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das Ersetzen der Dachfenster im Kulturheim Hergenrath zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Aufträge in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, § 1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 76200/72454 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Die Subsidien der DG im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen.

<p>Punkt 18 der Tagesordnung: Ankauf einer neuen Wildkrautmaschine für Schotterplätze für den Gründienst der Gemeinde Kelmis – Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen, dass die Gemeinde Kelmis den Ankauf einer Wildkrautmaschine für Schotterplätze für den Gründienst der Gemeinde plant;

In Anbetracht, dass die Feldwege und vor allem Schotterplätze, wie auch die Wege auf den Friedhöfen, von Unkraut befreit werden müssen;

In Erwägung, dass dieses Projekt zu einem Schätzpreis von ca. 14.500,00 € (inkl. MwSt.) vorgesehen ist;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite zur Finanzierung dieses Auftrages im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 76600/74398) der Gemeinde vorgesehen wurden;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist, da der Gesamtpreis den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf einer Wildkrautmaschine für Schotterplätze für den Gründienst der Gemeinde Kelmis zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Aufträge in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, § 1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 76600/74398 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

<p>Punkt 19 der Tagesordnung: Ankauf einer Elektroschranke für die Gemeindeschule Hergenrath zwecks Abgrenzung des Schulhofs vom Parkplatz – Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis den Ankauf einer Elektroschranke für die Gemeindeschule Hergenrath zu einem Schätzpreis von ca. 7.000,00 € (inkl. MwSt.) plant, welche als Abgrenzung zwischen dem Schulhof und dem Parkplatz dienen soll;

In Anbetracht, dass diese Schranke eine Sicherheit darstellen soll, um es den Kindern nicht zu ermöglichen, sich vom sicheren Schulhof auf den Parkplatz zu bewegen;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 72200/72352) der Gemeinde vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für die in Frage stehenden Lieferaufträge erforderlich ist, da der Gesamtpreis der einzelnen Ankäufe den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Aufgrund der Intervention von Ratsmitglied R.LENAERTS, der sich nach dem Modell der Schranke erkundigt;

Aufgrund der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der sich danach erkundigt, ob Vereine noch die Möglichkeit haben Materialanlieferungen bei Veranstaltungen, trotz Schranke, durchführen zu können;

Aufgrund der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der daran erinnert, dass die Zufahrt der Feuerwehr zum Schulhof, trotz Schranke, gewährleistet sein müsse;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M. HENN;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf einer Elektroschranke für die Gemeindeschule Hergenrath, welche als Abgrenzung zwischen dem Schulhof und dem Parkplatz dienen soll, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 72200/72352 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 20 der Tagesordnung: Einsatz von 2 halbfesten Kameras zur Bestreitung von Umweltvergehen – Gutachten des Gemeinderates – Festlegung der Gültigkeitsdauer des Gutachtens des Gemeinderates – Genehmigung des Sonderlastenheftes für den Ankauf

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zum freien Datenverkehr ("DSGVO");

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ("Datenschutzgesetz");

Aufgrund der Kameragesetzgebung vom 21. März 2007;

Aufgrund Artikel 135 des neuen Gemeindegesetzes;
Aufgrund des Artikels D.167, § 1 des Umweltgesetzbuches in seiner aktuellen Fassung;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen in seiner aktuell geltenden Fassung;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42 - § 1 - 1. - a);
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;
Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. WEYKMANS vom 24.04.2017 über die Befugnis Verteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Januar 2019 betreffend die Befugnisverteilung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;
In Anbetracht, dass die Wallonische Region einen Projektaufruf zur Bekämpfung der Umweltvergehen gestartet hat, bei der die Nutzung von halbfixen Kameras bezuschusst werden kann;
In Anbetracht, dass die durch den Umweltschutz eingereichte Kandidatur berücksichtigt wurde und der Gemeinde somit 25.000 € Zuschüsse für die Anschaffung und den Betrieb (Personalkosten) zugestanden werden;
In Anbetracht, dass die Gemeinde in Person des Umweltschutzbeamten über die erforderliche personelle Ressource verfügt, die diese Kameras betreiben darf;
In Anbetracht, dass diese Kameras vorwiegend durch den Umweltschutzbeamten genutzt werden, diese jedoch auch dem Polizeikommissariat Kelmis zur Überwachung der öffentlichen Sicherheit zur Verfügung stehen und diese Zusammenarbeit in einem Kooperationsabkommen geregelt wird;
In Anbetracht, dass das Bildmaterial, welches kein Ermittlungsverfahren nach sich zieht, nach 30 Kalendertagen gelöscht werden muss, dasjenige, welches Gegenstand eines Verfahrens ist, spätestens ein Jahr nach Festlegung eines Strafmaßes gelöscht werden muss;
In Anbetracht des günstigen Gutachtens des Zonenchefs der Polizeizone Weser-Göhl, Daniel KEUTGEN;
In Erwägung, dass der Gemeinderat die Nutzung der halbfixen Kameras ebenfalls begutachten und die Gültigkeitsdauer seines Gutachtens festlegen muss;
In Erwägung, dass der Gemeinderat, dass durch den Umweltschutzbeamten und durch den Polizeikommissar geprüfte Lastenheft für die Anschaffung der Kameras im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung genehmigen muss;
In Erwägung, dass der Datenschutzbeauftragte und der Umweltschutzbeamte dem Gemeinderat vorschlagen das Gutachten des Zonenchefs zur Kenntnis zu nehmen und ebenfalls ein günstiges Gutachten für die Nutzung der halbfixen Kameras zur Verfolgung von Umweltvergehen abzugeben, wobei die Gültigkeitsdauer des Gutachtens bis zur ersten Gemeinderats-Sitzung nach der konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderates nach den Gemeinderatswahlen 2024 festgelegt werden soll;

In Erwägung, dass der Umweltfeststellungsbeamte dem Gemeinderat vorschlägt das Lastenheft zu genehmigen;

Aufgrund der Intervention von Ratsmitglied M.STROUGMAYER, der die Kameras als probates Mittel einstuft um Umweltsündern auf die Schliche zu kommen und zudem nochmal unterstreicht, dass, bezugnehmend auf die Tagesordnungspunkte 13 bis 19, das Geld der Gemeinde in Anschaffungen fließt;

Aufgrund der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der diese Bemerkung als unqualifiziert einstuft, auf die konstruktive Oppositionsarbeit eingeht und eine seriöse Auseinandersetzung mit dem Haushalt anstrebt;

Aufgrund der Intervention des Vorsitzenden, der anführt, dass die Gemeinde investiert, dass alle Parteien über diverse Haushaltsposten abstimmen, abschließend die konstruktive Oppositionsarbeit befürwortet, allerdings auch den differenzierten Umgang mit der aktuell angespannten Haushaltslage unterstreicht;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Der Gemeinderat nimmt das günstige Gutachten des Zonenchefs der Polizeizone Weser-Göhl zur Kenntnis.

Artikel 2

Der Gemeinderat gibt ein günstiges Gutachten für die Nutzung der halbfixen Kameras zur Bekämpfung von Umweltvergehen auf dem Gebiet der Kelmis ab.

Artikel 3

Der Gemeinderat legt die Gültigkeitsdauer seines vorgenannten Gutachtens bis zur ersten Gemeinderats-Sitzung nach der konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderates nach den Gemeinderatswahlen 2024 fest.

Artikel 4

Der Gemeinderat genehmigt das durch den Umweltfeststellungsbeamten und durch den Polizeikommissar geprüfte Lastenheft für den Ankauf von 2 halbfixen Kameras im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung.

<p style="text-align: center;">Punkt 21 der Tagesordnung: Festlegung der Gemeindegewährungen 2021 an Vereine und Organisationen</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindegewährungsbeschlusses über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

In Anbetracht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.06.2009 zur Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Sport-, Freizeit-, Kultur- und Folklorevereinigungen;

In Anbetracht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.09.2011 und 27.01.2014, mit welchen die Regelung für die Festlegung von Kriterien zur Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Kultur- und Folklorevereinigungen angepasst worden ist;

In Anbetracht der eingereichten Subsidien Anträge der Vereine und Organisationen;

Auf Vorschlag des Gemeindegewährungsbeschlusses;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Zuschüsse an Vereine und Organisationen für das Jahr 2021 über einen Gesamtbetrag von 815.465,56 € gemäß beiliegender Aufstellung, die integraler Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses ist, zu bewilligen;

Artikel 2

Für die Auszahlungen der Zuschüsse finden die Bestimmungen der eingangs erwähnten Gemeinderatsbeschlüsse Anwendung;

Artikel 3

Die Zuschüsse können in der Höhe der verfügbaren und genehmigten Haushaltskredite durch den Finanzdirektor ausbezahlt werden, sofern Bedingungen und Auflagen durch den Antragsteller erfüllt sind;

Artikel 4

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

Punkt 22 der Tagesordnung: Festlegung der Zusatzdotations an die Gemeinde im Rahmen der Basisdotations der Vereine

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Krisendekrets, welches am 26. April 2021 durch das Parlament verabschiedet wurde;

In Anbetracht der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Covid-19 Virus, welches seit März 2020 viele Aktivitäten und Veranstaltungen nicht oder nur in eingeschränktem Maße stattfinden lässt;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis als Mittelsmann dient und die Zusatzdotations erst von der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde ausbezahlt wird;

In Anbetracht der eingereichten Subsidien Anträge der Vereine und Organisationen aus dem Jahr 2019;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Zusatzdotations in Höhe von 191.000,00 € gemäß beiliegender Aufstellung, die integraler Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses ist, zu bewilligen;

Artikel 2

Die Zusatzdotations können in der Höhe der verfügbaren und genehmigten Haushaltskredite durch den Finanzdirektor ausbezahlt werden, sofern Bedingungen und Auflagen erfüllt sind;

Artikel 3

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

Punkt 23 der Tagesordnung : Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung (TKV)

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie, welches den Wasserversorgern in Übereinstimmung des Artikels 16 eine einheitliche Tarifierung und die Festlegung des tatsächlichen Kostenpreis für die Wasserversorgung (TKV), die die Gesamtheit der Kosten für die Wassererzeugung

und Wasserversorgung enthält, einschließlich der Kosten für den Schutz des gewonnenen Wassers zwecks der öffentlichen Versorgung, zur Auflage macht;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der am 30. September 2019 stattgefundenen Anhörung vor dem Wasserkontrollkomitee in Lüttich, in welcher der Gemeinde Kelmis angeraten wurde den Wasserpreis jährlich mindestens um 2 % (Index) zu erhöhen, damit die Finanzierung der in der Mehrjahresplanung festgelegten Investitionen gewährleistet ist;

Gesehen, dass Belgien sich seit dem 12. März 2020, durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie, in einer Krisenmanagementphase befindet und dieser Umstand auch die Gemeinde Kelmis bzw. den Wasserdienst vor große Herausforderungen stellt bzw. zu einem erheblichen Rückgang der Aktivitäten führt. All dies hat natürlich Konsequenzen für die Buchführung und die allgemeine Betriebsrechnung sowie der damit verbundenen Berechnung des TKV;

In Anbetracht der durch die Gemeindeverwaltung vorgenommenen allg. Betriebsrechnung 2021 (Geschäftsjahr 2020), welche zu einem TKV von 2,10 EUR/m³ (ohne MwSt.) führt;

Gesehen den Vorschlag des Gemeindegremiums, den TKV von derzeit 2,15 EUR/m³ (ohne MwSt.) auf 2,19 EUR/m³ (ohne MwSt.) anzupassen;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den durch das Gemeindegremium vorgeschlagenen TKV von 2,19 EUR/m³ (ohne MwSt.) – ab dem 1. Januar 2022 – anzuwenden;

Artikel 2

In Anwendung des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie den gegenwärtigen Beschluss dem Wasserkontrollkomitee (Rue du Vertbois 13c in 4000 Lüttich) zwecks Genehmigung und dem öffentlichen Dienst der Wallonie (Place de la Wallonie 1 - Bât 1 in 5100 Jambes) – nach Genehmigung durch das Wasserkontrollkomitee – zur Kenntnis zu übermitteln.

<p style="text-align: center;">Punkt 24 der Tagesordnung : Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinsichtlich der Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien – Kenntnisnahme</p>
--

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft zum 01.01.2019 für das Wohnungswesen zuständig wurde;

In Erwägung, dass in einer ersten Phase der Übertragung die Übernahme der Zuständigkeit von der Wallonischen Region auf den Weg gebracht wurde und dass in einer zweiten Phase die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Reform der aktuellen Gesetzgebung plant;

In Anbetracht, dass zur größtmöglichen Beteiligung aller relevanten politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteure die Arbeitsgruppe Wohnungswesen und Energie eingesetzt wurde, welche Handlungsempfehlungen für die künftige Gestaltung des Wohnungswesens ausarbeiten soll;

In Erwägung, dass zu den Vorbereitungen dieser Reform die beiden Wohnungsbaugesellschaften ÖWOB und OEWBE zu einer einzigen Gesellschaft auf dem Gebiet der deutschen Sprache zusammengeführt werden sollen;

In Anbetracht, dass im Hinblick auf die Gründung dieser Wohnungsbaugesellschaft die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch Ministerpräsident O.PAASCH und Vize-Ministerpräsident A. ANTONIADIS gewisse Prinzipien bekundet;

Gesehen die Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.05.2021 hinsichtlich der Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

NIMMT KENNTNIS:

Einziges Artikel

Nachfolgender Absichtserklärung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.05.2021 hinsichtlich der Reform des öffentlich geförderten Wohnungswesens in Ostbelgien :

1. *Die Regierung spricht sich für einen bezahlbaren, gesunden und nachhaltigen Wohnraum in Ostbelgien aus.*
2. *Wir erkennen allerdings die unterschiedlichen Herausforderungen urbaner und ländlicher Lebensräume in unserer Gemeinschaft an und beabsichtigen unter Einbindung der neun deutschsprachigen Gemeinden eine bedarfsgerechte Wohnungsbaupolitik zu betreiben.*
3. *Deshalb soll auf Basis der Empfehlungen der Arbeitsgruppe, die unter anderem aus den neun Gemeinden besteht, eine Reform der aktuell geltenden Wohnungsbaugesetzgebung geben.*
4. *Ungeachtet der Schwerpunkte der Arbeitsgruppe und der geplanten Reform wird die Regierung der neuen Wohnungsbaugesellschaft einen Betrag in Höhe von 67 Millionen Euro in Form einer Kapitalbeteiligung zur Verfügung stellen.*
5. *Die Deutschsprachige Gemeinschaft wird als nichtstimmberechtigter Partner an der Wohnungsbaugesellschaft beteiligt.*
6. *Ein Teil dieses Kapitals (20 Millionen Euro) stammt vom europäischen Wiederaufbaufonds, auch bekannt als NextGenerationEU, der zur energetischen Sanierung der Wohnungen der Wohnungsbaugesellschaft dienen soll.*
7. *Das Kapital dient hauptsächlich der energetischen Sanierung und Renovierung des Immobilienparks im Norden und Süden der Gemeinschaft. Auch ist die Errichtung von 50 neuen Wohneinheiten möglich, welche die Wohnungsbaugesellschaft in Absprache mit den betroffenen Gemeinden planen kann. Die Wohnungsbaugesellschaft wird mit diesen Mitteln auch Personal- sowie sonstige laufende oder infrastrukturelle Kosten decken dürfen.*
8. *Die Begleitung der Mieter der öffentlich geförderten Wohnungen, deren Notwendigkeit die Regierung anerkennt, soll für die Gemeinden keine Mehrkosten*

verursachen, so dass kein Ungleichgewicht zu den Gemeinden entsteht, die keinen oder wenig sozialen Wohnungsbau auf Ihrem Gebiet haben.

9. Die möglichen indirekten Folgen der öffentlich geförderten Wohnungen auf dem Gebiet einer Gemeinde werden künftig in der Zusammenarbeit der Regierung mit den Gemeinden in Form eines sozialen Ausgleichs verstärkt berücksichtigt.

Die Regierung ist sich bewusst, dass der öffentlich geförderte Wohnungsbau sehr unterschiedlich auf Ebene der Gemeinden gewichtet ist und was heute schon in vielerlei Hinsicht zu einer unterschiedlichen finanziellen Belastung einzelner Gemeinden führen kann.

Die Regierung wird sich daher um einen angemessenen sozialen Ausgleich bemühen, um den unterschiedlichen Situationen und Belastungen Rechnung zu tragen.

Sollte die Begleitung der Mieter des öffentlich geförderten Wohnungswesens von den aktuellen Wohnungsbaugesellschaften an die ÖSHZ übertragen werden, müssen die damit verbundenen Planstellen im Stellenplan zu 100% gegenfinanziert werden.

Eupen, den 31. Mai 2021

Oliver Paasch
Ministerpräsident

Antonios Antoniadis
Vize-Ministerpräsident

Punkt 25 der Tagesordnung : Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung von ortsfesten sowie zeitweilig ortsfesten angebrachten Kameras - Genehmigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zum freien Datenverkehr ("DSGVO");

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ("Datenschutzgesetz");

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt („GPA“);

In Anbetracht seines Beschlusses vom 21.11.2016, mit welchem der Gemeinderat die Standorte für die Installation von Überwachungskameras ohne Live-Übertragung genehmigt hat;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 22.06.2020, mit welchem das deutsch- und französischsprachige Sonderlastenheft für den Ankauf und die Installation von Überwachungskameras (Phase 1) genehmigt worden ist;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderats vom 29.10.2020, mit welchem die Firma ENGIE mit der Lieferung und Installation von Videoüberwachungskameras (Phase 1) zum Gesamtpreis von 110.431,70 € beauftragt worden ist;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 21.12.2020, mit welchem die Erlaubnis zur Nutzung der Kameras durch die Polizei erteilt und die verschiedenen Standorte genehmigt worden sind;

In Anbetracht, dass das derzeit geplante System aus ortsfest angebrachten Überwachungskameras und zeitweilig ortsfesten Kameras besteht;

In Erwägung, dass eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung erforderlich ist, um die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der Gemeinde und der Polizeizone für die teils gemeinsame Nutzung des öffentlichen Kameraüberwachungssystems des kommunalen Gebietes abzugrenzen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung von ortsfesten sowie zeitweilig ortsfesten angebrachten Kameras zu genehmigen;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss der Zonenleitung der Polizeizone Weser-Göhl zu übermitteln.

Punkt 26 der Tagesordnung : ÖWOB
Bezeichnung eines Vertreters für die Generalversammlungen vom
29. Juni 2021
Ordentliche Generalversammlung vom 29. Juni 2021
Außerordentliche Generalversammlungen vom 29. Juni 2021
Fusion ÖWOB – OEWBE
Bezeichnung von Kandidaten für den Verwaltungsrat
Bezeichnung eines Vertreters und eines Ersatzvertreters für die Generalversammlung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, insbesondere Artikel L1523-12 bis L1523-24;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 12 Nummer 5;

Aufgrund der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Dekrets der Wallonischen Region über das Nachhaltige Wohnen vom 29. Oktober 1998, abgeändert durch das Programmdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2019 (nachstehend „Wohnungsgesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“);

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, durch das der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab dem 1. Januar 2020 unter anderem die Regelung und die Aufsicht der sozialen Wohnungsbaugesellschaften auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurde;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. September 2007 über die Vermietung der von der „Société wallonne du Logement“ (Wallonische Wohnungsbaugesellschaft) oder von den Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes verwalteten Wohnungen;

Aufgrund der Erläuterungen von Ratsmitglied I.LAMPERTZ über den sozialen Wohnungsbau und den damit verbundenen Herausforderungen für die Gemeinde Kelmis;

1. Ordentliche Generalversammlung vom 29. Juni 2021

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien ÖWOB vom 20. Mai 2021, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Dienstag, 29. Juni 2021 um 19.00 Uhr im Kulturzentrum Alter Schlachthof, Rotenbergplatz 17 in Eupen stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung von 19.00 Uhr stehen:

1. Zusammensetzung des Büros der Generalversammlung;
2. Bezeichnung der Stimmzähler;
3. Vorstellung des Geschäftsberichts des Verwaltungsrates des Geschäftsjahres 2020;
4. Genehmigung des Entlohnungsberichtes für das Jahr 2020;
5. Vorstellung des Berichtes des kommissarischen Wirtschaftsprüfers AXYLUM / TKS an die Generalversammlung;
6. Genehmigung der Abschlusskonten zum 31.12.2020;
7. Entscheidung bezüglich der Ergebnisverwendung;
8. Entlastung des Verwaltungsrates und des kommissarischen Wirtschaftsprüfers AXYLUM / TKS;
9. Ratifizierung des Austritts verschiedener Privatteilnehmer.

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

2. Beschreibung der Fusion – Rechtlicher Rahmen - Umfeld

In Erwägung, dass die Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL, mit Gesellschaftssitz Mühlenbachstraße 13 in 4780 St. Vith, ZUD Nr. 0402.337.489 (nachstehend „OEWBE“) für die Aufgaben des öffentlichen Wohnungsbaus in den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith zuständig ist;

In Erwägung, dass mit notarieller Urkunde vom 12. März 2020 die Genossenschaft mit beschränkter Haftung NOSBAU, mit Gesellschaftssitz Maria-Theresia-Straße 10 in 4700 Eupen, ZUD Nr. 0479.167.528, mit Wirkung zum 1. Januar

2020 aufgespalten worden ist; aus dieser Teilabspaltung ging die am 12. März 2020 neu gegründete ÖWOB, mit Gesellschaftssitz Maria-Theresia-Straße 10 in 4700 Eupen, ZUD Nr. 0745.466.774, hervor (nachstehend „ÖWOB“). ÖWOB ist für die Aufgaben des öffentlichen Wohnungsbaus in den Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren zuständig;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 130 der Wohnungsgesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur eine öffentliche Wohnungsbaugesellschaft zugelassen werden kann;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte von ÖWOB und OEWE demnach eine Fusion durch Übernahme der OEWE durch ÖWOB anstreben, die durch Übernahme in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen (hiernach „GGV“) und soweit für OEWE noch maßgeblich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches (nachstehend „GG“ genannt) erfolgen soll;

3. Umsetzung der geplanten Fusion

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der OEWE am 29. April 2021 einen Fusionsentwurf im Hinblick auf die Fusion durch Übernahme der OEWE durch ÖWOB verabschiedet hat; dass dieser Fusionsentwurf am 30. April 2021 in der Abteilung Register der juristischen Personen des Unternehmensgerichts Eupen hinterlegt worden ist;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der ÖWOB am 11. Mai 2021 einen Fusionsentwurf im Hinblick auf die Fusion durch Übernahme der OEWE durch ÖWOB verabschiedet hat, der am 12. Mai 2021 in der Abteilung Register der juristischen Personen des Unternehmensgerichts Eupen hinterlegt worden ist;

In Erwägung, dass die außerordentliche Generalversammlung der OEWE, die über die geplante Fusion zu entscheiden hat, für den 17. Juni 2021 um 19 h im Triangel St. Vith einberufen worden ist;

In Erwägung, dass die außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB, die über die geplante Fusion zu entscheiden hat, für den 29. Juni 2021 um 19 Uhr 45 im Kulturzentrum Alter Schlachthof Eupen einberufen worden ist;

In Erwägung, dass unter der Bedingung, dass OEWE und ÖWOB der geplanten Fusion in ihren jeweiligen vorgenannten außerordentlichen Generalversammlungen zugestimmt haben, sofort im Anschluss an die vorgenannte außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB vom 29. Juni 2021 eine weitere außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB am 29. Juni 2021 um 20 Uhr 30 im Kulturzentrum Alter Schlachthof Eupen stattfindet. Zu dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB sind ebenfalls die aktuellen Aktionäre der OEWE eingeladen, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da diese laut Gesetz erforderlich ist, sowie um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen;

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen:

- der Fusionsentwurf der ÖWOB vom 11. Mai 2021 hinterlegt am 12. Mai 2021 mit Anlagen (Entwurf Satzung der ÖWOB nach Fusion)
- Bericht des Verwaltungsrats der ÖWOB vom 11. Mai 2021 über den Fusionsentwurf
- Bericht des Revisors der ÖWOB vom 17. Mai 2021 über den Fusionsentwurf
- Entwurf der neuen Satzung der ÖWOB (nach Fusion)
- Bericht des Verwaltungsrats der ÖWOB vom 11. Mai 2021 gemäß Artikel 12:102 GGV (i.V.m. Artikel 5:121, 5:130 §3 und 5:134 GGV) (Schaffung neuer Aktienklassen)
- Bericht des Verwaltungsrats der ÖWOB vom 11. Mai 2021 gemäß Artikel 5:134 GGV (Ermächtigung des Verwaltungsrats)
- Situation zum 31. Dezember 2020 der OEWBE
- Situation zum 31. Dezember 2020 der ÖWOB
- Einladung zur den beiden außerordentlichen Generalversammlungen der ÖWOB vom 29. Juni 2021

4. Konsequenzen der Fusion

In Erwägung, dass die Aktionäre der OEWBE im Zuge der Fusion durch Übernahme neu auszugebende Aktien der ÖWOB zu dem im Fusionsentwurf vorgesehenen Umtauschverhältnis zweiundzwanzig (22) Aktien von ÖWOB für eine (1) Aktie von OEWBE erhalten.

In Erwägung, dass die Gemeinde die gleiche Anzahl Aktien behalten würde und sich die Aktienverteilung vor und nach der Fusion entsprechend dem o.a. Umtauschverhältnis wie folgt gestaltet:

Aktionäre	Anzahl Aktien vor Fusion	Beteiligung in % vor Fusion	Anzahl Aktien nach Fusion	Beteiligung in % nach Fusion
Deutschsprachige Gemeinschaft	9.524	3,92%	9.524	3,52%
Provinz Lüttich	9.524	3,92%	9.524	3,52%
Stadt Eupen	93.705	38,54%	93.705	34,60%
ÖSHZ Eupen	5.117	2,10%	5.117	1,89%
Gemeinde Kelmis	38.541	15,85%	38.541	14,23%
Gemeinde Raeren	34.359	14,13%	34.359	12,69%
Gemeinde Lontzen	16.500	6,79%	16.500	6,09%
Privataktionäre insgesamt	35.877	14,76%	35.877	13,25%
Total Nordgemeinden	243.147	100,00%	243.147	89,77%
ÖSHZ St. Vith	200	15,84%	4.400	1,62%

Provinz Lüttich	200	15,84%	4.400	1,62%
Gemeinde St. Vith	200	15,84%	4.400	1,62%
Deutschsprachige Gemeinschaft	200	15,84%	4.400	1,62%
Gemeinde Amel	100	7,92%	2.200	0,81%
Gemeinde Büllingen	100	7,92%	2.200	0,81%
Gemeinde Burg Reuland	100	7,92%	2.200	0,81%
Gemeinde Bütgenbach	100	7,92%	2.200	0,81%
Privatleute	63	4,99%	1.386	0,51%
Total Südgemeinden	1.263	100,00%	27.786	10,23%

In Erwägung, dass die Gemeinden anlässlich der Fusion auf das Vorkaufsrecht auf die Aktien verzichten, die die Wallonische Region im Zuge der Zuständigkeitsübertragung im Bereich Wohnungswesen an die Deutschsprachige Gemeinschaft überträgt;

In Erwägung, dass sofort nach der Fusion die Satzung der ÖWOB abgeändert wird und ein neuer Verwaltungsrat bei ÖWOB unter Berücksichtigung dieser neuen Satzung eingesetzt wird;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs einer Aktionärsvereinbarung;

BESCHLIESST (EINSTIMMIG):

Artikel 1

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der ÖWOB vom 29. Juni 2021 wird das Einverständnis gegeben:

1. Zusammensetzung des Büros der Generalversammlung;
2. Bezeichnung der Stimmzähler;
3. Vorstellung des Geschäftsberichts des Verwaltungsrates des Geschäftsjahres 2020;
4. Genehmigung des Entlohnungsberichtes für das Jahr 2020;
5. Vorstellung des Berichtes des kommissarischen Wirtschaftsprüfers AXYLIIUM / TKS an die Generalversammlung;
6. Genehmigung der Abschlusskonten zum 31.12.2020;
7. Entscheidung bezüglich der Ergebnisverwendung;
8. Entlastung des Verwaltungsrates und des kommissarischen Wirtschaftsprüfers AXYLIIUM / TKS;
9. Ratifizierung des Austritts verschiedener Privatteilnehmer.

Das Ratsmitglied Fr. Iris LAMPERTZ wird als Vertreterin für alle Generalversammlungen vom 29.06.2021 von ÖWOB bezeichnet.

Dieser Vertreter übt das Stimmrecht über alle von der Gemeinde Kelmis gehaltenen Aktien in der Generalversammlung aus und wird beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 2

Die Gemeinde Kelmis verzichtet auf die Ausübung des Vorkaufsrechts auf die Aktien, die die Wallonische Region im Zuge der Zuständigkeitsübertragung im Bereich Wohnungswesen an die Deutschsprachige Gemeinschaft überträgt.

Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden beauftragt, eine zu diesem Zweck ausgearbeitete Verzichtserklärung zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte der ersten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB vom 29. Juni 2021 (Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB) werden genehmigt:

1. Genehmigung des Fusionsentwurfs;
2. Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats über den Fusionsentwurf;
3. Genehmigung des Berichts des Revisors über den Fusionsentwurf;
4. Nach Prüfung des im Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Anwesenheitsquorums Abstimmung über die Fusion durch Übernahme der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL, mit Gesellschaftssitz Mühlenbachstraße 13 in 4780 St. Vith, ZUD Nr. 0402.337.489 durch ÖWOB GmbH. Der Vorschlag zur Fusion ist nur angenommen, wenn er 75 % der Stimmen vereint ohne Berücksichtigung der Enthaltungen im Zähler oder Nenner.

Die zu diesem Zweck bezeichneten Vertreter werden beauftragt, vorliegende Entscheidung in die außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB zu tragen.

Artikel 4

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte der zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB vom 29. Juni 2021 (unter der aufschiebenden Bedingung der Fusion zwischen OEWBE und ÖWOB) werden genehmigt:

1. Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats der ÖWOB gemäß Artikel 12:102 GGV (i.V.m. Artikel 5:121, 5:130 §3 und 5:134 GGV) (Schaffung neuer Aktienklassen);
2. Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats der ÖWOB gemäß Artikel 5:134 GGV (Ermächtigung des Verwaltungsrats);
3. Satzungsänderung der ÖWOB gemäß Vorschlag in Anlage;
4. Ausgabe neuer Aktien der ÖWOB an die Aktionäre der OEWBE zum Umtauschverhältnis gemäß Fusionsentwurf und neuer Satzung sowie Zuteilung der Aktien in den entsprechenden Aktienklassen;
5. Neubesetzung des Verwaltungsrats;
6. Festlegung der Bezüge der Verwalter, des Präsidenten und Vizepräsidenten;

Die Kandidaten Hr. Max MUNNIX, Hr. Erwin KLINKENBERG und Hr. Denis BARTH werden nach erfolgter Fusion als Kandidaten für den Verwaltungsrat von ÖWOB bezeichnet.

Ratsmitglied Fr. Iris LAMPERTZ als Vertreterin und Ratsmitglied Fr. Nadine ROTHEUDT als Ersatzvertreterin werden für die Generalversammlung bezeichnet.

Die zu diesem Zweck bezeichneten Vertreter werden beauftragt, vorliegende Entscheidung in die außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB (nach erfolgter Fusion) zu tragen.

Artikel 5

Der vorliegende Entwurf einer Aktionärsvereinbarung zwischen den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith wird hiermit angenommen.

Der Bürgermeister wird mit der Unterzeichnung der ausgearbeiteten Aktionärsvereinbarung beauftragt.

Artikel 6

Der vorliegende Beschluss wird erst rechtswirksam nach der Unterzeichnung der Aktionärsvereinbarung durch die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen Raeren und Sankt Vith.

Artikel 7

Die vorliegende Beschlussfassung wird der ÖWOB zur weiteren Veranlassung sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der besonderen Aufsicht übermittelt.

<p>Punkt 27/A der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale NEOMANSIO mit Sitz in Lüttich;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale NEOMANSIO;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 13.05.2021 über die ordentliche Generalversammlung vom 24.06.2021 um 18.00 Uhr am Gesellschaftssitz in Lüttich informiert worden ist;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Prüfung und Genehmigung:

- des Geschäftsführungsberichtes 2020 des Verwaltungsrates
- des Berichts des Kollegiums der Bücherrevisoren
- der Bilanz
- der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2020
- des Vergütungsberichtes 2020

2. Entlastung der Verwalter

3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren

4. Lesung und Genehmigung des Protokolls

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung bezieht;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 4 der Generalversammlung vom 24.06.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale NEOMANSIO zu übermitteln mit dem Hinweis, dass kein Gemeindevertreter physisch anwesend sein wird.

<p>Punkt 27/B der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale SPI mit Sozialsitz in 4000 Lüttich, rue du Vertbois, 11;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale SPI;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 28.05.2021 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 29.06.2021 um 17.00 Uhr in Lüttich stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Billigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
2. Bericht des Kommissars
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung des Kommissars
5. Rücktrittserklärungen und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern
6. Schulung der Verwalter in den Jahren 2019 und 2020
7. Bestellung des neuen Kommissar-Revisors
8. Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), deren Zweck die Durchführung des Auftrags der Delivery Unit THIANGE ist, mit dem die SPI von der Wallonischen Regierung betraut worden ist
9. Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2020 in den 4 strategischen Tätigkeitsfeldern der SPI
10. Vorstellung des Fortschritts des Strategieplan 2020-2022 bis zum Dezember 2020

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 10 der ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale SPI zu übermitteln mit dem Hinweis, dass kein Gemeindevertreter physisch anwesend sein wird.

**Punkt 27/C der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen
Generalversammlung der Interkommunale ENODIA**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale ENODIA mit Sitz in 4000 Lüttich, rue Louvrex, 95;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ENODIA;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 27.05.2021 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 29.06.2021 um 17.30 Uhr am Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Genehmigung des spezifischen Berichts über den Erwerb von Anteilen wie in Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehen;
2. Genehmigung des Vergütungsberichts 2020 des Verwaltungsrats gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
3. Vollmachten

(die Rechtsgültigkeit trägt nur die Ursprungsfassung)

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte 1 bis 3 der Tagesordnung der Generalversammlung vom 29.06.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale ENODIA zu übermitteln mit dem Hinweis, dass kein Gemeindevertreter physisch anwesend sein wird.

**Punkt 27/D der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen
Generalversammlung der Interkommunale INTRADEL**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale INTRADEL mit Sitz in Herstal;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale INTRADEL;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 17.05.2021 über die ordentliche Generalversammlung vom 24.06.2021 um 17.00 Uhr am Gesellschaftssitz in Herstal informiert worden ist;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Vergütungsbericht 2020 - Genehmigung
2. Jahresbilanz 2020 - Genehmigung
3. Jahresbilanz 2020 – Zuweisung des Resultats

4. Entlastung der Verwalter
5. Entlastung der Kommissare
6. Rücktrittserklärungen und Ernennungen von Verwaltungsratsmitgliedern
7. Anteile Terranova – Kapitalvermögen – Anteile INTRADEL - Verkauf
8. Anteile Sitel – Kapitalvermögen – Erhöhung der Beteiligung

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung bezieht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 8 der Generalversammlung vom 24.06.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale INTRADEL zu übermitteln mit dem Hinweis, dass kein Gemeindevertreter physisch anwesend sein wird.

Punkt 27/E der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale RESA

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale RESA mit Sitz in der rue St. Marie 11 in 4000 Lüttich;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale RESA;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 31.05.2021 über die außerordentliche Generalversammlung vom 01.07.2021 informiert worden ist, die um 11.00 Uhr am Gesellschaftssitz stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

11. Bezeichnung des Betriebsrevisors für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 und Festlegung der Bezüge;

12. Vollmachten.

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte 1 bis 2 der außerordentlichen Generalversammlung vom 01.07.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale RESA zu übermitteln.

Punkt 28 der Tagesordnung: Anpassung der Urlaubsregelung des Gemeindepersonals und des Systems der Zur Dispositionsstellung

DER GEMEINDERAT,

Gesehen die genehmigte Urlaubsregelung des Gemeindepersonals und das System der Zur Dispositionsstellung für die Gemeindebediensteten;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium nach Konzertierung mit den Gewerkschaften, nachstehende Anpassung dieser Regelung vorschlägt:

- *Urlaubsregelung – Kapitel 3 : Urlaub infolge besonderer Umstände und aus persönlichen Gründen - Dienstbefreiungen – b) Pränatale Untersuchungen, Mutterschaftsurlaub (pränataler und postnataler Urlaub) und Vaterschaftsurlaub – Artikel 11A – Mutterschaftsurlaub (pränataler und postnataler Urlaub)*

In Anbetracht des diesbezüglichen Protokolls vom 27.05.2021;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 111;

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Nachstehende Anpassung der Urlaubsregelung des Gemeindepersonals in Kapitel 3 – Urlaube infolge besonderer Umstände und aus persönlichen Gründen - Dienstbefreiungen – b) Pränatale Untersuchungen, Mutterschaftsurlaub (pränataler und postnataler Urlaub) und Vaterschaftsurlaub – Artikel 11A – Mutterschaftsurlaub (pränataler und postnataler Urlaub):

- *Artikel 11A §4 wird entfernt.*

Artikel 2

Vorliegender Beschluss tritt ab sofort in Kraft.

Artikel 3

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen zugestellt.

Punkt 28/A der Tagesordnung: Verabschiedung der Abänderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindegemeinschaftsdekretes beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindegremiums die Behandlung des gegenwärtigen (zusätzlichen) Tagesordnungspunktes einstimmig.

Der GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat eine Geschäftsordnung verabschiedet, die u.a. Versammlungen, Beratungen und Beschlüsse des Gemeinderates regelt;

In Erwägung, dass diese Geschäftsordnung – mit Ausnahme der Bestimmungen, die das Gemeindegemeinschaftsdekret vom 23.04.2018 festzuhalten vorschreibt – ergänzende Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitsweise des Gemeinderates enthält;

In Erwägung, dass die mit Beschluss vom 22.06.2020 verabschiedete Fassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates in der Praxis wiederholt Lücken und Schwachstellen aufgezeigt hat;

In Erwägung, dass auf Grund der durch den vorerwähnten Ratsbeschluss mit den Stimmen der Mehrheit eingeführten Frist zur Einreichung von mündlichen Fragen für die Fraktionen nicht ausreichend Zeit besteht um aktuelle Sachverhalte mit ihren Parteimitgliedern und/oder der Bevölkerung zu besprechen;

In Erwägung, dass durch diesen Umstand sowie durch die sehr restriktive Regelung bezüglich der Wortmeldungen zu mündlichen Fragen so wie sie aktuell noch in der Geschäftsordnung festgehalten ist, die lebhafteste, authentische und bürgernahe Kelmiser Debattenkultur verloren geht;

Auf Vorschlag der Oppositionsfraktionen, Ecolo und PFF und nach Beratung bzw. Begutachtung der Abänderungsvorschläge innerhalb des zuständigen Ausschusses vom 15.06.2021, im Rahmen dessen u.a. bemerkt worden ist, dass man die Geschäftsordnung ein Jahr lang praktizieren wolle, ehe Abänderungen daran vorgenommen werden;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Eine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Gemeinderates für den Monat Oktober 2021 vorzusehen.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.26 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,